



## Wirtschaftskriminalität richtet enormen Schaden an

Die Rede ist nicht von Herren im edlen Zwirn



Ralf Schweigerer ist Vorsitzender des Bonner Anwaltverein und Partner der Sozietät Dr. Klassen & Partner GbR

Von Ralf Schweigerer

Wirtschaftskriminelle – das sind doch die Herren im edlen, dunklen Zwirn. Man kennt sie aus dem Fernsehen und aus der Presse, wenn sie, begleitet von ihrem Anwalt, in der Dämmerung des anbrechenden Tages aus ihren schmucken Villen abgeführt werden. Öffentliche Vorführungen dieser Art zeigen uns Maßnahmen im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen – zu meist prominente – Repräsentanten der Wirtschaft, etwa wegen des Verdachts eines Steuerdelikts, aber keine Täter oder Taten der sogenannten Wirtschaftskriminalität.

Wirtschaftskriminalität ist etwas anderes. Wirtschaftskriminalität

richtet sich gegen die Wirtschaft, gegen die Unternehmen. Jedes zweite deutsche Großunternehmen war im Jahr 2011 von mindestens einem Schadensfall betroffen. Die Schadenssummen sind in den zurückliegenden beiden Jahren deutlich gestiegen, um ca. 58 Prozent, obwohl die Zahl der Delikte in etwa gleich geblieben ist. Dies ergibt sich beispielsweise aus einer Studie, die PricewaterhouseCoopers (PwC) in Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über die Wirtschaftskriminalität 2011 und die Sicherheitslage in deutschen Großunternehmen erarbeitet hat. Dabei zeigte sich, dass Vermögensdelikte mit 32 Prozent aller Wirtschaftsstraftaten an der Spitze

stehen, gefolgt von Verstößen gegen Patent- und Markenrechte (17 Prozent), Korruption und Bestechung (12 Prozent) sowie Diebstahl vertraulicher Kunden- und Unternehmensdateien (12 Prozent). Das ist aber nur die Zahl der erkannten Delikte, infolge der Schwierigkeit des Nachweises und der Aufdeckung dürfte die Dunkelziffer weitaus höher liegen. Schwerer als die finanziellen Verluste wiegen dabei für die Unternehmen oft die indirekten Schäden wie Reputationsverluste in der Öffentlichkeit oder beschädigte Vertrauensverhältnisse zu Behörden, Geschäftspartnern und Kunden. Diese Folgen, die das Unternehmen auch über einen längeren Zeitraum hinweg beeinträchti-

gen, sind oft ein höheres, das Unternehmen gefährdenderes Risiko als der eigentliche Schaden. Zudem treten immer neue Risikofälle durch die zunehmende Digitalisierung auf. Der Diebstahl vertraulicher Kunden- und Unternehmensdateien ist einfach möglich.

Wo kommen die Wirtschaftsstraftäter her? Zum einen handelt es sich um Mitarbeiter der eigenen Unternehmen, zum anderen Teil um Täter von außen, die das Unternehmen „angreifen“.

Natürlich versuchen die Unternehmen zu reagieren und organisieren Abwehrmechanismen etwa so genannte Compliance-Programme, um die Risiken zu minimieren. Unter Compliance versteht man die Einhaltung von ge-

setzlichen Bestimmungen sowie regulatorischen Standards und die Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen. Das eigentliche Ziel ist die Aufdeckung interner Straftaten. Viele Unternehmen zögern noch, Hinweisgebersysteme einzuführen (so genannte whistle-blower), obwohl hierdurch nach Untersuchungen Zweidrittel der Straftaten aufgedeckt werden könnten. Greifen diese Schutzmechanismen, erhält Compliance auch einen Marktwert und entwickelt sich zu einem Produktivitätsfaktor. Der Markt beginnt damit, Prävention gegen Wirtschaftskriminalität zu honorieren.

Bleibt die Frage, ob sich der Gesetzgeber der Wirtschaftskriminalität stärker zuwenden muss. Im November 2011 hat die Konferenz der Justizministerin und Justizminister – unter der ausdrücklichen Prämisse der Bundesjustizministerin aufgefordert, „geeignete Regelungsvorschläge vorzulegen, um die Möglichkeiten einer wirksamen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu verbessern. Aus anwaltlicher Sicht bestehen gegen die gesetzgeberischen Überlegungen erhebliche Bedenken. Es soll – wie so oft, zu oft – das Strafrecht durch Schaffung neuer Straftatbestände ausgedehnt werden. Deren gemeinsames Merkmal ist wiederum die Herabsetzung der Bestrafungsvoraussetzungen bestehender Tatbestände. Nicht ersichtlich ist bereits, aus welchen Umständen die Notwendigkeit der Ausdehnung des Strafrechts abgeleitet wird, ist doch gerade die Aufklärungsquote vergleichsweise hoch. Im Jahr 2010 betrug die Aufklärungsquote bei Wirtschaftskriminalität 91 Prozent gegenüber 56 Prozent bei der Gesamtkriminalität. Der Geschädigte einer Wirtschaftsstraftat kennt in der Regel den Täter, womit der Fall gemäß den Erfassungsrichtlinien der PKS (polizeiliche Kriminalstatistik) als geklärt gilt, was aber sicher auch ein Indikator für die tatsächlich hohe Aufklärungsquote ist. Die Anwaltschaft kritisiert daher die vorgelegten Ent-

würfe, denn sie sind von der fehlerhaften Grundannahme geprägt, Missstände im Wirtschaftsleben seien auf zu wenig Strafrecht zurückzuführen und die Verteidigungschancen der Beschuldigten seien unter dem geltenden Wirtschaftsstrafrecht unerträglich hoch. Das Strafrecht darf auch nicht für eine Parteinahme für potenzielle zivilrechtliche Anspruchssteller missbraucht werden, wie dies bei der vorgeschlagenen Gewinnabschöpfung und deren Verteilungsregeln der Fall wäre.

Wo muss es hingehen? Die unbestreitbare Tatsache, dass es in der Privatwirtschaft und auch in internationalen Finanzsystemen verbreitete Missstände und gravierende Fehlentwicklungen gibt, sollte für die (Rechts-)Politik Anlass sein, intelligente Gegenmittel zu entwickeln“ oder „auf den Weg bringen“, um Präventionsmaßnahmen zu fördern und zu institutionalisieren. Wenn nämlich erst einmal im Kampf gegen jegliche unerlaubte Geschäftsgebahren mithilfe von strafrechtlichen General-klauselatbeständen gearbeitet wird, so ist es nicht mehr weit bis zu Sanktionen gegen jegliche Sorgfaltspflichtverletzungen auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften und ihre Organe. Das gesamte Wirtschaftsleben wäre damit nur noch strafrechtlich dominiert und lahmgelegt. Daran kann keinem gelegen sein, nicht der Wirtschaft und nicht den Bürgern.

